

Sonderblatt.

55. Jahrgang.

Erscheint  
jedem Sonnabend.  
Abonnementpreis  
1 M. 50 Pf. jährlich,  
durch die Post bezogen  
1 M. 90 Pf.

Redaction  
des amtlichen Theils:  
des Kreisamts.

# Kreis-Blatt

In jedem  
Nummer jederzeit in der  
Expedition des Blattes  
angenommen.  
Die gedruckte Copie  
Spezial-Heft oder deren  
Raum kostet 10 Pf.

Expedition, Druck und  
Verlag von  
F. Albrecht in Gießen.

943.07:943.0 1-30  
für den Kreis Stuhm.

Nr. 15.

Stuhm, Dienstag, den 8. März

1898.

## Verfügungen und Bekanntmachungen des Landrathsamtes, Kreis Ausschusses u. höherer Behörden.

Nr. 1. Nachdem die Grundgehälter der Lehrer des Kreises den Vorschriften des Lehrerbefolgungsgesetzes vom Schulhaus 8. März v. J8 und den Festsetzungen der Provinzialkonferenz entsprechend geregelt sind und mit Rücksicht darauf, haltsanschläge daß die in Folge meiner Kreisblattsverfügung vom 31. August 1894 — Kreisblatt Seite 411 Nr. 43 — aufgestellten Haushaltsanschläge für die Schulen mit dem 31. d. Mts. ihre Gültigkeit verlieren, ersuche ich die Herren Schulvorstands-Vorsitzenden, für sämtliche Schulen unter Berücksichtigung der eingetretenen Erhöhungen der Bezüge für einen 3jährigen Zeitraum neue Haushaltsanschläge aufzustellen und mir bis zum 1. April d. J8. zur Prüfung einzusenden.

Die erforderlichen Formulare werden in den nächsten Tagen unter Umschlag überandt werden.

Hierbei bemerke ich, noch Folgendes, welches bei Aufstellung der Anschläge zu berücksichtigen ist:

1. Wo mehrere Ortschaften zu einem Schulverbände gehören, ist es erwünscht, hinter dem Namen der Gemeinde oder des Ortsbezirks zu dem die Ortschaft gehört, die Anzahl der Haushaltungen wiederzugeben, welche für die Vertheilung der Schullasten im Schulverbände auf die einzelnen kommunalen Träger der Schulunterhaltungslast maßgebend sind. Wo an Stelle der Haushaltungszahlen ein anderer Vertheilungsmaßstab, Hufenstand z. B. tritt, ist dieser näher zu bezeichnen.
2. Der Vordruck bezüglich der Steuerverhältnisse ist genau auszufüllen.
3. Was die Eintragungen der Einnahme und Ausgabe betrifft, so gehört nach allgemeinen Grundsätzen das in der Ausgabe vor der Linie Erscheinende, gleichfalls in der Einnahme vor die Linie. Was vor der Linie steht, kann nicht nochmals hinter derselben aufgeführt stehen.
  - a) Vor die Linie gehört der Nutzwert der Naturalwohnung, hinter die Linie der Betrag einer Mietsentschädigung.
  - b) Vor die Linie gehört der Ertrag der Grundstücke, hinter die Linie die Bestellungs- und Beaderungskosten.
  - c) Hinter die Linie gehören: Pachteinnahmen, Zinsen und Kapitalien.
  - d) Vor die Linie gehören: Renten, als namentlich die Schulmorgenrente.
  - e) Staatsbeitrag und Beihilfen gehören hinter die Linie.

Staatliche Dienstalterszulagen sind B. hlungen, welche auf Grund rechtlicher Verpflichtung erfolgen. Sie gehören vor die Linie, in Einnahme und Ausgabe.

f) Zuschüsse aus anderen Kassen und Einnahmen aus Sammlungen bei Hochzeiten, Taufen, Klingelbeutel und Büchfengeld werden als Einkommen der Schulstellen kaum vorkommen. Wo sie als Nebeneinkommen in Betracht kommen, sind sie wie alles sonstige Nebeneinkommen in Einnahme und Ausgabe vor die Linie zu stellen.

g) Vor die Linie gehören die Vorausleistungen des Fiscus und etwaiger sonst verpflichteten Gutsherrn an Holz. Hinter die Linie dagegen die Leistungen, die etwa auf die Gutsbezirke von den Holzleistungen nach Maßgabe der Untervertheilungen entfallen.

Vor die Linie oder hinter die Linie gehören dementsprechend auch die Ausgaben.

h) Schulgeld darf im Kreise Stuhm nicht erhoben werden, Fremdenschulgeld, das ein benachbarter

Schulverband zahlt, gehört hinter die Linie.

- i) Die Naturalien oder die hierfür gewährten Entschädigungen gehören hinter die Linie.
4. Inbetriff der Ausgaben sei noch folgendes bemerkt.
- a) Bei Titel Ia 1 der Ausgabe ist ev. die Schulmorgenrente anzugeben. Jedenfalls muß die Summe der einzelnen Bezüge mit den Sätzen der Matrikel bezw. der Besoldungsordnung oder der sonstigen Festsetzungen stimmen, ev. sind die Naturalien in Ausgabe nachzuweisen.  
Bei Titel Ib und c sind dieselben Spalten 1 bis 5 auszufüllen wie bei Ia der Ausgabe.  
Es empfiehlt sich nicht, bei dem Vorhandensein mehrerer Lehrstellen den Gesamtaufwand nur summarisch und nicht für jede Stelle besonders anzugeben.
  - b) In Titel VI, VII, VIII sind die durchschnittlichen Ausgaben zu berücksichtigen. Einmalige Aufwendungen für Bauzwecke sind außerordentlich zu beden.
- Stuhm, den 4. März 1898.

Der Landrath.  
von Schmeling.